

Advokatiebureau
Dr. Schwendener
Buchs (St. Gallen)

Entscheidung.

(Art. 82 L. R. G.)

Die fürstliche Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1938.
an welcher anwesend waren die Herren Dr. Josef Hoop Regierungschef, die
Regierungsräte Pfarrer Frommelt und Arnold Hoop

und als Protokollführer Sekretär Nigg
auf Grund des vom Verhandlungsleiter

durchgeführten Ermittlungsverfahrens vom

in der Verwaltungssache des Herrn [REDACTED] von Triesenberg in Vaduz Nr. [REDACTED]
gegen die Verweigerung der für die Ausstellung des politischen Ehekon-
senses erforderlichen Bestätigung nach Anhörung der Gemein-
devertretung von Triesenberg

~~zugewandten~~

~~bestimmten~~

entschieden:

1) Spruch-Verfügung und Kosten:

Der Beschwerde [REDACTED] wird keine Folge gegeben.

2) Vollstreckbarkeitsklausel:

Advokatiebureau
Dr. Schwendener
Buchs
3

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Am 5. April 1938 hat [REDACTED] aus Triesenberg derzeit in Vaduz [REDACTED] um die Ausfertigung der für die Erteilung des Ehekonsenses nötigen Bestätigung angesucht. Die Gemeindevertretung von Triesenberg hat dieses Ansuchen [REDACTED] auf Grund des Gesetzes vom 16. September 1875 L.G.Bl.Nr.4 abgewiesen.

Gegen diesen abweislichen Bescheid hat [REDACTED] in offener Frist die Beschwerde an die Fürstliche Regierung eingebracht. Die Regierung hat die Beschwerde der Gemeindevertretung Triesenberg übermittelt und diese hat die Angelegenheit am 1. Mai 1938 noch einmal besprochen. Die Gemeinde steht auf dem Standpunkte, dass es unmöglich erscheine, dass [REDACTED] einen eigenen Familienhaushalt führe. [REDACTED] habe schon durch 10 Jahre nur für sich selbst sorgen müssen, habe aber nicht nur keinen Rappen erspart, sondern auch Kostgeldschulden aufgeschlagen und habe bei der Regierung um Unterstützung angesucht, damit er überhaupt heiraten könne. Bei einem so gearteten jungen Menschen müsse gesagt werden, dass er nicht in der Lage sei, eine Familie durchzubringen, er müsse als schlechter Haushalter im Sinne des Artikels 1 Abs. b des eingangs zitierten Gesetzes gelten.

Aus den Akten der Fürstlichen Regierung ist zu ersehen, dass [REDACTED] zu folgenden Zeiten um Unterstützung angesucht hat:

- 1.) am 24. Dezember 1935,
- 2.) am 20. März 1936,
- 3.) am 20. März 1937.
- 4) am 8. November 1937 ersuchte [REDACTED] um ein Darlehen.
- 5) Am 20. Dezember 1937 wieder um ein Darlehen. Dieses Darlehensgesuch begründete [REDACTED] mit seinen Heiratsabsichten.

Aus all diesen Tatsachen ist zu schliessen, dass der Standpunkt der Gemeindevertretung von Triesenberg begründet ist. Wenn schon ein lediger Mann sich nicht ohne Unterstützung durchoringt und dann überdies für die Eheschliessung schon Schulden machen muss, dann ist mit Bestimmtheit zu schliessen, dass er ein schlechter Haushalter ist und dass er im Falle seiner Eheschliessung nicht in der Lage wäre, seine Familie durchzubringen, ohne dass sie der heimatlichen Armenversorgung zur Last fallen müsste.

Zweifelloos ist der Standpunkt der Gemeindevertretung Triesenberg mit den Verweigerungsgründen des Gesetzes von 1875 identisch. Die Fürstliche Regierung hat bei diesem Sachverhalte entschieden, dass sich die Gemeinde Triesenberg zu Recht weigere, die Bestätigung für die Ausstellung des politischen Ehekonsenses auszustellen.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 85). Gegen diese Entscheidung kann binnen 14 Tagen seit Zustellung mündlich oder schriftlich Vorstellung beziehungsweise Beschwerde bei der Fürstlichen Regierung eingelegt werden, beim Staatsgerichtshof einzubringen.

11.5.1938.

Daduz, am

Fürstliche Regierung:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]